|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Spachteln | 1. Hauterkrankungen durch Kontakt mit Spachtelmassen und Härtern
2. Erkrankung durch Einatmen styrolhaltiger Dämpfe von Spachtelmassen
 | 1. Schutzhandschuhe tragen
2. Hautschutzplan erstellen
3. Hautschutzmittel und Hautpflegemittel regelmäßig benutzen
4. Betriebsanweisung erstellen
5. Unterweisen der Mitarbeiter
6. Ausreichende Belüftung gewährleisten
 |  | BGR 195BG-7.5.31BGI 578BGI 527 |
| Spachtelschleifen | 1. Erkrankungen durch Einatmen von Stäuben
 | 1. Schleifmaschinen mit integrierter Absaugung verwenden
2. Feinstaubmaske oder Partikelfiltermaske P2 tragen
3. Unterweisen der Mitarbeiter
 |  | BGR 190BGI 527 |
| Entfetten | 1. Brand- und Explosionsgefahr
2. Erkrankungen durch Einatmen gesundheitsschädigender Dämpfe
3. Hauterkrankungen durch Kontakt mit Entfettungs- oder Lösemitteln
4. O. g. und ggf. weitere Gefährdungen
 | 1. Ausreichende Belüftung oder Absaugung
2. Zündquellen vermeiden
3. Rauchverbot
4. Kennzeichnung des explosionsgefährdeten Bereiches
5. Ausreichende Belüftung oder Absaugung
6. Ggf. Atemschutzmaske verwenden (Filtertyp A)
7. Geeignete Schutzhandschuhe verwenden und regelmäßig wechseln
8. Hautschutzplan erstellen
9. Hautschutz- und Hautpflegemittel regelmäßig benutzen
10. Unterweisen der Mitarbeiter
11. Betriebsanweisung erstellen
 |  | BGR 104BGV A8SDBBGR 190BGR 195SDBBG-7.5.11BGR 197BGI 658BGI 527BGI 578BG-7.3.19BG-7.3.01BG-7.3.12BGI 546 |
| Füllen, Grundieren, Lackieren | 1. Brand- und Explosionsgefahr

1. Erkrankungen durch Einatmen gesundheitsschädlicher Dämpfe, Aerosole sowie von Isocyanaten
2. Hauterkrankungen durch Kontakt mit Lacken, Härtern, Lösemitteln
3. O. g. und ggf. weitere Gefährdungen
 | 1. In gesonderten Bereichen lackieren(Spritzkabinen, Spritzständen)
2. Vorhandensein einer ausreichenden Absaugung
3. Elektrische Einrichtungen in Ex-Ausführung
4. Zündquellen vermeiden (Schweißbrenner, Flex)
5. Rauchverbot
6. Feuerlöscher und Löschdecke bereithalten
7. Ablagerungen von Beschichtungsstoffen in angemessenen Zeitabständen entfernen
8. Offene Behälter abdecken, Farbdosen verschließen
9. Menge der im Arbeitsraum gelagerten Lacke auf Schichtbedarf begrenzen
10. Putzmaterial in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern, sammeln
11. Kennzeichnung von ex-gefährdeten Bereichen
12. Ausreichende Lüftung oder Absaugeinrichtungen
13. Offene Behälter stets abdecken
14. Verwenden von Kombinationsfiltermasken (A2/P2) oder fremdbelüfteten Atemschutzmasken
15. Bei Überschreiten der Auslöseschwelle Vorsorgeuntersuchungen nach G 29 evtl. nach G 26 (Abstimmung mit Betriebsarzt)
16. Hautkontakt so weit wie möglich vermeiden
17. Geeignete Schutzhandschuhe verwenden
18. Hautschutzplan erstellen
19. Regelmäßig Hautschutz- und Hautpflegemittel verwenden
20. Betriebsanweisung erstellen
21. Unterweisen der Mitarbeiter
 |  | BGV D25BGI 557BGR 104BGR 133BGV A8SDBBGI 546BGR 190BG-7.3.30BGI 504BGR 195BG-7.5.31BGR 197BGI 658BG-7.3.07BGI 578BGI 527 |  |
| Spritzgeräte-reinigung | 1. Brand- und Explosionsgefahr durch organische Lösemittel
2. Erkrankungen durch Einatmen gesundheitsschädigender Dämpfe
3. Hauterkrankungen durch Kontakt mit Lösemitteln
4. O. g. und ggf. weitere Gefährdungen
 | 1. Ausreichende Belüftung oder Absaugung
2. Zündquellen vermeiden
3. Rauchverbot
4. Verwenden von Teilereinigungsgeräten
5. Ausreichende Lüftung oder Absaugung
6. Ggf. Benutzen von Atemschutzmasken
7. Hautkontakt so weit wie möglich vermeiden
8. Hilfsmittel (z. B. Pinsel) zur Reinigung verwenden
9. Geeignete Schutzhandschuhe verwenden und regelmäßig wechseln
10. Regelmäßig Hautschutz- und Hautpflegemittel verwenden
11. Betriebsanweisung erstellen
12. Unterweisen der Mitarbeiter
13. Hinweise des Herstellers der Spritzgeräte beachten
 |  | BGR 104BGR 190BGR 195BGR 197BGI 658BGI 578BGI 527 |  |
| Trockenraum | 1. Brand- und ExplosionsgefahrErkrankung durch Einatmen gesundheitsschädigender Dämpfe
2. O. g. und ggf. weitere Gefährdungen
 | 1. Elektrische Einrichtungen in Ex-Ausführungen
2. Zündquellen vermeiden
3. Beschickungsanweisung des Herstellers beachten
4. Bei Infrarot-Trocknern Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers
5. Kennzeichnung des Ex-Bereiches
6. Erstellen einer Betriebsanweisung
7. Ausreichende Lüftung oder Absaugung
8. Ggf. Benutzung von Atemschutzmasken beim Betreten des TrockenraumsUnterweisen der Mitarbeiter
 |  | BGV D24BGV A8BGI 578BGR 190SDBBGI 527 |  |
| Lack- und Lösemittellager | 1. Brand- und Explosionsgefahr

O. g. und ggf. weitere Gefährdungen1. Erkrankungen durch Einatmen, Hautkontakt und versehentliche Einnahme von Lacken, Lösemitteln und deren Dämpfen
 | 1. Elektrische Einrichtungen in Ex-Ausführung
2. Ausreichende Lüftung oder Absaugung
3. Elektrostatische Erdung von Gegenständen die sich gefährlich aufladen können
4. Zündquellen vermeiden
5. Rauchverbot
6. Feuerlöscher und Löschdecke bereithalten
7. Kennzeichnung des Ex-gefährdeten Bereiches
8. Bei Lagerung von größeren Mengen Lacke/Lösemittel mit GAA abstimmen ob Lager anzeige- oder erlaubnisbedürftig istGeeignete Einrichtungen (z. B. Saugheber) zum Umfüllen verwenden
9. Ausreichende Lüftung oder Absaugung
10. Keine Lebensmittelbehälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen verwenden
11. Geeignete Schutzhandschuhe verwenden und regelmäßig wechseln
12. Hautschutz- und Hautpflegemittel regelmäßig benutzen
13. Behälter kennzeichnenErstellen einer Betriebsanweisung
14. Unterweisen der Mitarbeiter
 |  | BGR 104BGR 132BGR 133BGV A8VBFSDBGebindeBGR 195BGR 197BGI 658BGI 578BGI 527 |  |